

S&T AG
Linz

15. ordentliche Hauptversammlung am 30. Mai 2014

Satzungsgegenüberstellung

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 3 Veröffentlichungen/Bekanntmachungen	§ 3 Veröffentlichungen/Bekanntmachungen
Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen durch Einschaltung in der Wiener Zeitung.	Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.
§ 5 Grundkapital	§ 5 Grundkapital
(5) Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 05.06.2016 a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um höchstens EUR 12.063.649,00 (Euro zwölf Millionen	(5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR

<p>dreiundsechzigtausendsechshundertneunundvierzig) durch Ausgabe von bis 12.063.649 auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen;</p> <p>b) mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut im Sinne des § 153 Abs 6 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten,</p> <p>c) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital</p> <p>ca) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder Führungskräften oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder Führungskräfte jeweils der Gesellschaft und/oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder</p> <p>cb) gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) oder</p> <p>cc) gegen Bareinlagen zur Aufnahme von Aktionären deren</p>	<p>19.668.729,00 durch Ausgabe von bis zu 19.668.729 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,</p> <p>(i) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) oder</p> <p>(ii) gegen Bareinlagen wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzungen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>
--	--

<p>Beteiligung dem strategischen Interesse der Gesellschaft, insbesondere zur Absicherung der Beschaffung und/oder des Absatzes, dient, sowie</p> <p>d) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien, den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).</p> <p>(6) -</p>	<p>(6) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis 5 Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern (genehmigtes bedingtes Kapital 2014).</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung</p>
<p>(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der</p>	<p>(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung</p>

<p>Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.</p> <p>(2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung), welche die Angaben gemäß § 10a Abs 2 AktG enthält.</p> <p>(3) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien ist in der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind.</p> <p>(4) Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als fünf Tage sein und bedarf der Übermittlung in Textform. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetzwerk der Kreditinstitute entgegen, sofern der Teilnehmer eindeutig identifiziert werden kann, sofern in der Einberufung nichts anderes festgelegt wird.</p>	<p>geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).</p> <p>(2) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.</p> <p>(4) Depotbestätigungen werden von der Gesellschaft ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Mitteilungen von Aktionären oder Kreditinstituten an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen in deutscher</p>
---	--

<p>(5) Depotbestätigungen werden von der Gesellschaft ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Mitteilungen von Aktionären oder Kreditinstituten an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.</p>	<p>oder englischer Sprache abgefasst sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Verlauf der Hauptversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Verlauf der Hauptversammlung</p>
<p>(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.</p> <p>(3) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen ein Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.</p>	<p>(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (s)ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.</p> <p>(3) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Verwendung des Bilanzgewinns</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Verwendung des Bilanzgewinns</p>

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verteilung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns. Sie ist ermächtigt, den Reingewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.

(1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn, auch entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverwendung, ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.